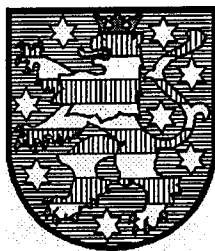


VERWALTUNGSGERICHT GERA

346
reklüdet am
26.01.05



ASA

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth
Prinzessin Reuß,
Am Pfaffenwald 12, 63654 Büdingen,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera,
prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Stefan von Raumer,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,
gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen,
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -

beigeladen:

1. die Stadt Gera,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 12, 07545 Gera,
2. die Firma Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH Elstertal,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Johannisplatz 2, 07545 Gera,
zu 2 prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ulrike Partheymüller,
Rodaer Straße 19, 07806 Neustadt (Orla)

wegen
Rückübertragungsrechts

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.

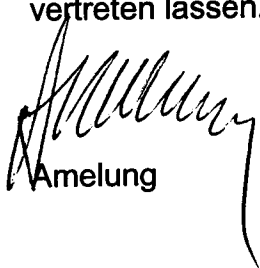
Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

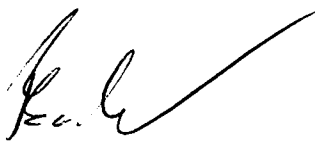
innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Amelung



Alexander



Mößner

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

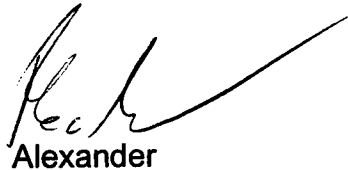
Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 2 GKG a.F. in der in § 72 Nr. 1 GKG genannten Fassung.

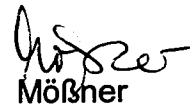
Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 37 Abs. 2 VermG).



Amelung



Alexander



Mößner